



Staatsanwaltschaft Kleve, 47533 Kleve

16.08.2019
Seite 1

Aktenzeichen
103 Js 786/18
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: [REDACTED]

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Ringstraße 13
47533 Kleve
Telefon: 02821/595-0
Telefax: 02821/595200

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 07.08.2019

Sehr geehrter [REDACTED]

der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Übersendung des Brandgutachtens in dem Verfahren 103 Js 786/18 („Tod von Amad A.“) der Staatsanwaltschaft Kleve unterfällt gemäss § 2 Abs.2 Satz 1 des IFG NRW nicht dessen Anwendungsbereich. Danach ist das IFG NRW auf die Behörden der Staatsanwaltschaft nur dann anwendbar, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Zwar ist die Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel der Gewaltenteilung Teil der Exekutive. Wenn sie als Organ der Rechtspflege tätig wird, nimmt sie aber eine andere Staatsfunktion als die der Verwaltung wahr und übt insoweit keine Verwaltungstätigkeit im materiellen Sinne aus. Durch ihre vorbereitende Tätigkeit gemeinsam mit den Gerichten erfüllt die Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Die Staatsanwaltschaften sind, ohne selbst Gerichte zu sein, organisatorisch aus der Verwaltung herausgelöst und bei den Gerichten mit der Aufgabe errichtet, sich an gerichtlichen Verfahren zu beteiligen und diese zu fördern.

Danach ist der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegend nicht eröffnet. Die Staatsanwaltschaft Kleve ist in dem Verfahren 103 Js 786/18 im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – welches auch bislang noch nicht abgeschlossen ist – und damit als Teil der Justiz und nicht als Behörde im funktionellen

Sinne tätig geworden. Die im Rahmen dieser justiziellen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Kleve in dem genannten Verfahren angefallenen *Aktenbestandteile* sind damit dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes entzogen. Dies gilt nicht nur für den gesamten Schriftverkehr, sondern auch für Gutachten.

